



EINWOHNERGEMEINDE

ROTHENFLUH

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 4. April 2000

Gültig ab 1. Januar 2000

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Jahreseinkommen

- ¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- ² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

- ¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- ² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	10'800.--/Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	13'200.--/Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	14'400.--/Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'800.--/Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'000.--/Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 33'600.-- für Alleinerziehende und Alleinstehende sowie Fr. 38'000.-- für Familien zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 6'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein steuerbares Vermögen gemäss aktueller Steuerveranlagung von mehr als Fr. 10'000.-- ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende/ -erziehende Person		Fr. 1'620.-- p. Mt.	Fr. 19'440.-- p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'470.-- p. Mt.	Fr. 29'640.-- p. J.
eine alleinstehende / -erziehende Person	mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- p. Mt.	Fr. 25'440.-- p. J.
	mit 2 Kindern	Fr. 2'610.-- p. Mt.	Fr. 31'320.-- p. J.
	mit 3 Kindern	Fr. 2'820.-- p. Mt.	Fr. 33'840.-- p. J.
	pro Kind Mehr	Fr. 210.-- p. Mt.	Fr. 2'520.-- p. J.
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 2'850.-- p. Mt.	Fr. 34'200.-- p. J.
	mit 2 Kindern	Fr. 3'270.-- p. Mt.	Fr. 39'240.-- p. J.
	mit 3 Kindern	Fr. 3'710.-- p. Mt.	Fr. 44'520.-- p. J.
	mit 4 Kindern	Fr. 3'920.-- p. Mt.	Fr. 47'040.-- p. J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.-- p. Mt.	Fr. 2'520.-- p. J.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor. Veränderungen sind der Gemeinde zu melden.

§ 11 Rechtsschutz

- 1 Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Auszahlungsmodus

- 1 Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel auf Quartalsende ausbezahlt.
- 2 Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Vollzugsinstanz und Bezugsberechtigtem können ausnahmsweise andere Zahlungstermine festgelegt werden.

§ 13 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Beiträgen erwirkt, hat den bezogenen Betrag vollumfänglich zurückzuerstatten. Zusätzlich kann der Gemeinderat diese Personen mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.-- belegen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Rothenfluh tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend per 1. Januar 1999 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. A.W. Otth

sig.B. Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 4. April 2000

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 158
am 16. Juni 2000.